Landkreis Hildesheim
DER LANDRAT

Bearbeitende Dienststelle
Amt für Schule und Kultur (301)
Diensträume Hildesheim
Kaiserstraße 15
Ansprechpartner/in **Raum**
Herr Waldeck B 019
Kontakt
Telefon: 05121 309-5141
Fax: 05121 309 95-5141
Hans-Heinrich.Waldeck@LandkreisHildesheim.de

Postanschrift Landkreis Hildesheim, 31132 Hildesheim

Kreistagsfraktion der CDU

- nachrichtlich an die weiteren Fraktionen und Gruppen des Kreistages -

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Mein Zeichen/Mein Schreiben	Datum
24.08.2025	(301) Wal	02.09.2025

Anfrage nach § 56 NKomVG
Schülerbeförderung im Landkreis Hildesheim

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 24.08.2025 stellten Sie folgende Anfrage:

Sehr geehrter Herr Landrat Lynack,

nach Kreistagsbeschluss vom 10.10.2011 und dem Finanzvertrag zwischen der Stadt und dem Landkreis Hildesheim aus 2011 hat die Stadt Hildesheim die Verwaltung der Schülerbeförderung gem. der o. a. Schülerbeförderungssatzung ab 01.07.2011 bei Zusage der Kostenübernahme durch den Landkreis Hildesheim übernommen.

Gemäß Kreistagsbeschluss vom 20.03.2025 zur Vorlage 868/XIX und der 5. Fortschreibung des o. a. Finanzvertrages werden mit Beginn des Schuljahres 2025/2026 die o. a. Aufgaben der Schülerbeförderung wieder vom Landkreis Hildesheim übernommen.

Dazu bitten wir Sie um Beantwortung folgender Fragen:

1. *Wann hat der Landkreis Hildesheim der Stadt Hildesheim die Kosten für welche Schülerbeförderung nach § 1 i. V. m. § 2 der o. a. Satzung*
   a) für die anspruchsberechtigten und
   b) nicht anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler
   in welchen einzelnen Jahren und insgesamt in welcher Höhe erstattet?

2. *Wie hoch waren die Schülerbeförderungskosten in Hildesheim für die nach § 1 i. V. m. § 2 der o. a. Satzung Anspruchsberechtigten in den fünf Jahren vor 2011, die ab dem Schuljahr 2025/2026 wieder vom Landkreis Hildesheim zu tragen sind?*
3. *Ich welcher Höhe waren die Kosten der Schülerbeförderung hinsichtlich Haushaltsansatz (Plan) und Ergebnis für 2010, 2011, 2012, 2013 und 2014 in den Haushaltsplänen veranschlagt/ausgewiesen?*
4. *In welcher Höhe in Euro und Prozent sind die Kosten der Schülerbeförderung nach der o. a. Übertragung auf die Stadt Hildesheim in 2011, 2012 und 2013 aus welchen Gründen gesunken oder gestiegen?*
5. *Für wie viele Schülerinnen und Schüler, die keinen Anspruch auf Schülerbeförderung hatten, hat die Stadt Hildesheim in 2024 die Schülerbeförderungskosten übernommen und wie hoch waren diese Kosten pro Person?*

Begründung:

*Nach uns vorliegenden Informationen (u. a. dem Pressebericht der Hildesheimer Allgemeinen Zeitung vom 10.07.2025, einem Instagram-Post des Landrates vom 05.08.2025, Antwort des Hauptverwaltungsbeamten der Stadt Hildesheim vom 14.07.2025 auf die Anfrage des Ratsherrn Dirk Bettels vom 02.07.2025) hat die Stadt Hildesheim *die Kosten für die Schülerbeförderung* auch für die Schülerinnen und Schüler übernommen und vom Landkreis erstattet bekommen, deren Schulweg in Sinne des § 2 der o.a. Satzung geringer als 2 km war oder ist. Bei einem Schulweg von weniger als 2 km im Sinne von § 2 der o.a. Satzung bestand und besteht jedoch kreisweit keinen Anspruch auf Schülerbeförderung. Danach hatte die Stadt Hildesheim keinen Anspruch und die Kreisverwaltung kein Recht auf Erstattung der o. a. Kosten.*

In keiner Vorlage der Kreisverwaltung zum o. a. Finanzvertrag und auch im Finanzvertrag selbst findet sich ein Hinweis darauf, dass der Landkreis der Stadt Hildesheim Kosten für die Schülerbeförderung von Schülerinnen und Schüler zu erstatten hat, die nach § 1 i. V. m. § 2 der o. a. Satzung keinen Anspruch auf Schülerbeförderung haben und für die der Landkreis selbst vor der Aufgabenübertragung auf die Stadt Hildesheim im gesamten Kreisgebiet keine Kosten übernommen hat.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass der Landrat zusammen mit der Mehrheitsgruppe von SPD und Grüne bisher alle Anträge der CDU-Kreistagsfraktion abgelehnt hat, die Mindestentfernung von 2 km aus der Schülerbeförderungssatzung zu streichen. Auch daraus ergibt sich, dass es der Kreistag stets abgelehnt hat, den Kreis der Anspruchsberechtigten nach § 1 i. V. m. § 2 der o.a. Satzung auszudehnen und dass mit dem Finanzvertrag von 2011 in keiner Weise beabsichtigt oder vom Landkreis zugesagt worden ist, die Kosten für die Schülerbeförderung für die nach § 1 i. V. m. § 2 der o. a. Satzung nicht Anspruchsberechtigten in der Stadt Hildesheim zu übernehmen, aber nicht für die im übrigen Kreisgebiet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. *Wann hat der Landkreis Hildesheim der Stadt Hildesheim die Kosten für welche Schülerbeförderung nach § 1 i. V. m. § 2 der o. a. Satzung*
   a) für die anspruchsberechtigten und
   b) nicht anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler
   in welchen einzelnen Jahren und insgesamt in welcher Höhe erstattet?

Gemäß III. 2. Schülerbeförderung des Finanzvertrages vom 17.07.2012 sowie seinen Fortschreibungen hat die Stadt Hildesheim gemäß § 114 Absatz 6 NSchG die Aufgaben zur Schülerbeförderung für die Schülerinnen und Schüler aus ihrem Gebiet für alle Schulformen gegen volle Kostenübernahme durch

den Landkreis übernommen. Bezüglich der Kostenabwicklung trifft der Finanzvertrag die Regelung, dass seitens des Landkreises Hildesheim Abschlagszahlungen auf Basis der Haushaltsansätze für das jeweilige Jahr zu leisten sind. Nach Abschluss des Haushaltsjahres erfolgt dann eine Spitzabrechnung. Weder die seitens der Stadt Hildesheim auf Grundlage der Haushaltsansätze geforderten Abschlagszahlungen noch die Spitzabrechnung differenziert zwischen anspruchsberechtigten und nicht anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schülern. Ein Prüfrecht der seitens der Stadt Hildesheim geforderten Abschlagszahlungen sowie der Spitzabrechnung durch die jeweiligen Fachämter der Kreisverwaltung sieht der Finanzvertrag nicht vor.

Insoweit kann lediglich Auskunft über die an die Stadt geleisteten Zahlungen gegeben werden:

2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
2.128.500 €	2.128.500 €	2.570.800 €	2.675.808 €	2.699.304 €	2.699.304 €	2.523.504 €

2019	2020	2021	2022	2023	2024	bis 07/2025
2.599.404 €	2.599.200 €	2.728.800 €	2.894.400 €	2.895.600 €	3.072.000 €	2.173.500 €

Die Summe aller geleisteten Zahlungen beläuft sich auf 36.388.624 Euro.

2. *Wie hoch waren die Schülerbeförderungskosten in Hildesheim für die nach § 1 i. V. m. § 2 der o. a. Satzung Anspruchsberechtigten in den fünf Jahren vor 2011, die ab dem Schuljahr 2025/2026 wieder vom Landkreis Hildesheim zu tragen sind?*

Über die Schülerbeförderungskosten der Stadt Hildesheim in den fünf Jahren vor 2011 liegen der Kreisverwaltung keine Kenntnisse vor. Gemäß den Regelungen des Einkreisungsvertrages vom 20.02.1974 hat die Stadt Hildesheim die Schülerbeförderung für die im Stadtgebiet lebenden Kinder auf eigene Kosten durchgeführt.

3. *Ich welcher Höhe waren die Kosten der Schülerbeförderung hinsichtlich Haushaltsansatz (Plan) und Ergebnis für 2010, 2011, 2012, 2013 und 2014 in den Haushaltsplänen veranschlagt/ausgewiesen?*

Ansatz 2010	Ergebnis 2010	Ansatz 2011	Ergebnis 2011	Ansatz 2012	Ergebnis 2012
10.416.693 €	10.070.616 €	10.342.633 €	11.641.407 €	12.883.323 €	12.992.963 €

Ansatz 2013	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Ergebnis 2014
13.594.312 €	12.729.904 €	14.317.686 €	13.505.287 €

4. *In welcher Höhe in Euro und Prozent sind die Kosten der Schülerbeförderung nach der o. a. Übertragung auf die Stadt Hildesheim in 2011, 2012 und 2013 aus welchen Gründen gesunken oder gestiegen?*

Kostenentwicklung der Schülerbeförderung in Euro und Prozent					
2010/2011		2011/2012		2012/2013	
1.570.791 €	13,49%	1.351.556 €	10,40%	- 263.058 €	-2,07%

Begründung der Kostensteigerungen gemäß den Haushaltsplänen:

2011
"Die Steigerung ist zurückzuführen auf eine erwartete allgemeine Kostensteigerung in Höhe von 3 % und eine Leistungsausweitung (z. B. neue Gesamtschulen)."

2012
"Diese Kostensteigerungen ergeben sich neben allgemeinen Preissteigerungen im Wesentlichen auf die Belastungen aus dem Finanzvertrag mit der Stadt Hildesheim zurückzuführen, der eine Erstattung der Leistungskosten an die Stadt Hildesheim in diesem Bereich vorsieht."

2013
"Die Anhebung ist notwendig und begründet, da ein erweitertes Bildungsangebot, für das ein Anspruch auf Beförderung besteht, die Schließung der Grundschulen in Adensen und Limmer und steigende Fahrpreise und Tarife zu entsprechenden Kostensteigerungen bei der Schülerbeförderung im Jahr 2013 führen werden."

5. *Für wie viele Schülerinnen und Schüler, die keinen Anspruch auf Schülerbeförderung hatten, hat die Stadt Hildesheim in 2024 die Schülerbeförderungskosten übernommen und wie hoch waren diese Kosten pro Person?*

Darüber liegen der Kreisverwaltung keine Angaben vor. Die alleinige Zuständigkeit für die Anspruchsprüfung im Rahmen der Schülerbeförderung lag gemäß den Regelungen des Finanzvertrages im Zeitraum vom 01.07.2011 bis zum 31.07.2025 allein bei der Stadtverwaltung Hildesheim.

Der Zeitaufwand für die Beantwortung der Anfrage betrug 14,50 Stunden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Waldeck